

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 I Berlin, den 28. Dezember 1950 | Nr. 147

Taq	Inhalt	Seite
11.12.50	Verordnung zur Neuregelung der Referendarprüfung	1229
14. 12. 50	Preisverordnung Nr. 122 — Verordnung über die Auf- und Abrundung von Pfennigbeträgen	1232

Verordnung zur Neuregelung der Referendarprüfung. Vom 11. Dezember 1950

Um die Referendarprüfung mit den Erfordernissen der antifaschistisch-demokratischen Ordnung in Einklang zu bringen, wird verordnet:

Artikel I

Die Anwärter für die erste juristische Prüfung werden geprüft nach Maßgabe der folgenden

Referendarprüfungsordnung

§ 1

Die Referendarprüfung soll feststellen, welche Kenntnisse der Prüfling auf politischem, wirtschaftlichem und rechtlichem Gebiete besitzt und ob er Verständnis für die politische, soziale und wirtschaftliche Bedeutung des Rechts gewonnen hat.

§ 2

(1) Die Referendarprüfung wird vor einem ständigen, bei jeder Landesregierung bestehenden Justizprüfungsamt abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern.

§ 3

(1) Zum Vorsitzenden und zu Mitgliedern des Prüfungsamtes dürfen nur Personen berufen werden, die die Gewähr dafür bieten, daß die Prüfung auf der Grundlage der antifaschistisch-demokratischen Ordnung durchgeführt wird.

(2) Zum Vorsitzenden und zu Stellvertretern können nur Richter, Staatsanwälte oder Angestellte der Justizministerien bzw. Landesjustizverwaltungen berufen werden.

(3) Zum Vorsitzenden soll der Hautabteilungsleiter des Justizministeriums bzw. der Landesjustizverwaltung berufen werden.

(4) Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes können berufen werden:

Richter, Staatsanwälte, Mitarbeiter der Ministerien, Rechtsanwälte, Vertreter der Wissenschaft und andere geeignete Personen.

§ 4

Der Vorsitzende, die Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsamtes werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten bzw. des Justizministers des Landes vom Minister der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik ernannt und können von diesem jederzeit abberufen werden.

§ 5

Für die Prüfung ist das Prüfungsamt des Landes zuständig, in dem die vom Bewerber zuletzt besuchte Universität liegt.

§ 6

Die Zulassung zur Referendarprüfung setzt ein abgeschlossenes juristisches Studium auf der Grundlage des vom Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik für die Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik und die Universität Berlin verbindlich erklärten Studienplanes voraus.

§ 7

(1) Für den Antrag auf Zulassung zur Referendarprüfung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- das zum Studium berechtigende Abschlußzeugnis einer Schule, der Arbeiter- und Bauernfakultät oder der Nachweis über die anderweitige Erlangung der Befugnis zum Studium;
- Zeugnisse über die vorgeschriebenen Zwischenprüfungen und Ferienpraktika;
- Abschlußbescheinigung der Universität über die Ordnungsmäßigkeit des Studiums, Übungs- und Seminarscheine sowie Führungszeugnisse der Universität;
- polizeiliches Führungszeugnis;
- die Versicherung des Bewerbers, daß er die Zulassung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt nachgesucht hat; bei einer Wiederholung des Antrages hat der Bewerber anzugeben, wo und wann er den früheren Antrag